

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

30 (4.8.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 30. Samstag den 4. August 1838.

Verordnung.

Nro. 17100. Die Adressirung der Herbstnachrichten an die dirigirende Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Karlsruhe betreffend.

Sämmtlichen Groß-, Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises wird zur pünktlichen Nachachtung eröffnet, das in Folge Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nro. 6849. alle Herbstnachrichten, die der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Karlsruhe durch die Post zugesendet werden sollen, an das betreffende Bezirksamt abzuliefern sind, welche letztere hierdurch angewiesen werden, solche einlaufenden Herbstnachrichten zu convertiren, mit dem Dienstsiegel und der Bezeichnung: landwirthschaftliche Vereinsachen zu versehen und sodann per Post an die dirigirenden Abtheilung nach Karlsruhe weiter zu befördern.

Karlsruhe den 20. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Verkaufungen.

Nro. 16441. Die Bewilligung einer Schlüssel-Collekte zur Erbauung eines Schulhauses in der Gemeinde Limbach, Bezirksamts Buchen betreffend.

Die Groß-, Ober- und Bezirksämter werden in Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 30. v. M. Nro. 14916. noch weiter angewiesen, die Uebersicht über den Ertrag der vorgenannten Collekte auch der Großh. Regierung des Unter-Rheinkreises in Mannheim unmittelbar anzuzeigen.

Karlsruhe den 13. Juli 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 17820. Die bei und von den Gemeindefachrechnern vorzunehmenden Kassenstürze betreffend.

Zur bessern Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gemeindefachrechner findet man sich veranlaßt zu verordnen:

Am Schlusse des Rechnungsjahrs (1. Juni) hat in jeder Gemeinde der Bürgermeister unter Beizug eines Gemeinderaths und des Rathschreibers — des letztern zur Führung des Protokolls — bei dem Gemeindefachrechner einen Kassensturz vorzunehmen.

Dieser Kassensturz erstreckt sich, wenn der Bürgermeister oder Rathschreiber die nöthigen Kenntnisse dazu besitzen auf eine Vergleichung des baaren Kassenvorraths mit den Einträgen in das Tagebuch des Rechners, um hiernach zu ermessen, ob der Rechner seine Kasse rein gehalten, d. h. weder mit fremdem Gelde vermischt, noch aus derselben Geld in seinen Nutzen verwendet hat. Besitzt aber der Bürgermeister oder Rathschreiber die nöthigen Kenntnisse zur Vornahme eines solchen Kassensturzes

nicht, so haben dieselben nur den baaren Kassenvorrath sich vorzählen zu lassen, und das Tagebuch abzuschließen, d. h. an der Stelle, wo der letzte Eintrag statt fand, einen Strich zu ziehen und die Worte beizusetzen: „Mit vorstehender Einnahme wurde das Rechnungsjahr 18 . . geschlossen.“ Der Strich ist so nahe unter die letzte Einnahme zu ziehen, daß ein Eintrag zwischen beide nicht mehr statt finden kann. Auch sind sämmtlichen Einträgen in das Tagebuch fortlaufende Ziffern zu geben, wenn sie mit solchen nicht schon versehen sind.

Ueber die eine wie die andere Art des Kassensturzes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Urkundspersonen und dem Rechner zu unterzeichnen ist. Dieß Protokoll ist aufzubewahren und später mit der Rechnung dem Amtsrevisorat vorzulegen. Dieses wird bei Abhör der Rechnung prüfen, in wie fern der Rechner seine Kasse in Ordnung gehalten hat oder nicht und in letzterem Fall dem Amte zur Einschreitung gegen denselben Anzeige erstatten.

Sollte sich gleich bei Vornahme des Kassensturzes eine auffallende Abweichung des baaren Kassenvorraths von dem Tagebuche herausstellen, so ist das aufzunehmende Protokoll sogleich dem Amte zur Einschreitung gegen den Rechner vorzulegen, eine Abschrift davon aber zurückzubehalten und später mit der Rechnung dem Amtsrevisorat zu übergeben.

Hiebei empfiehlt man zugleich den Gemeinerechnern in ihrem eigenen Interesse, bei sich selbst öfters, je nach der Größe der Rechnung alle Monate oder alle zwei oder drei Monate Kassenstürze in der erst bezeichneten Art vorzunehmen, um sich dadurch die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Kasse in Ordnung ist.

Kastatt den 27. Juli 1838.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. K ü d t.

vdt. Stengel.

Rechnung des Mittel-Rheinkreises
Kastatt den 20. Juli 1838

Rechnung des Mittel-Rheinkreises
Kastatt den 13. Juli 1838

Rechnung des Mittel-Rheinkreises
Kastatt den 13. Juli 1838